

Keramischer Bund

Wochenblatt für den Keramischen Bund

Industrieverband für die Glas-, Porzellan-, Ziegel-, Grobkeramische und Baustoff-Industrie
Abteilung des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. — Bezugspreis 1,20 RM im Vierteljahr. — Verlag, Schriftleitung und Verlagsstelle: Charlottenburg 1, Brahestraße 2-5. — Fernruf: Amt Wilhelm 2646 und 5647

Nummer 13

Berlin, den 31. März 1928

3. Jahrgang

Das neue Miet- und Wohnrecht.

Von Friedrich Nowak, M. d. R.

Die Verfassung des Mieterschutzes hat sich als ein sehr schwerer Schaden für die Mieter ausgewirkt. Jeden Ablauftermin haben die Hausbesitzer und ihre Freunde erregt, um die Mieterschutzesbestimmungen aufzuheben oder doch wesentlich zu verschlechtern. Am 30. Juni 1927 das noch bestehende Mieterschutzesgesetz abließ, lagen Anträge der Wirtschaftspartei in dieser Richtung vor. Auch bei den Beratungen im Wohnungsausschuß des Reichstages waren sich alle Parteien mit Ausnahme der Sozialdemokratie einig, daß das Mieterschutzesgesetz baldmöglichst verschwinden muß, daß die freie Wirtschaft auch auf dem Wohnungsmarkt wieder eingeführt werden möchte. Man will also den Hausbesitzern recht bald die Möglichkeit zu weiteren Mietsteigerungen geben. Nur über den Zeitpunkt war man sich noch nicht einig. Um aus der Unsicherheit des heutigen Miet- und Wohnrechts herauszukommen, hatte die Sozialdemokratie beantragt, ein dauerndes soziales Miet- und Wohnrecht zu schaffen. Mit den Stimmen des Besitzbürgerblocks wurde dieser Antrag leider abgelehnt. Trotz der Ablehnung ist es der Sozialdemokratie aber durch ihren scharfen und schweren Kampf im Wohnungsausschuß des Reichstages gelungen, die Absichten der Hausbesitzer und ihrer Freunde zu durchkreuzen. Leider war es nicht möglich, alle Verschlechterungen abzuwehren. Erzielt wurde, daß die materiellen Bestimmungen der §§ 2-52 nicht verschlechtert wurden. Bei einzelnen Paragrafen wurden sogar noch Verbesserungen erzielt. Eine der wesentlichsten Verbesserungen ist, daß auch die Neuwohnungen, die mit Zuschuß des Staates (Hauszinssteuer) gebaut sind, den Bestimmungen des Mieterschutzes unterliegen. Diese Verbesserung ist schon wieder vielen Hausbesitzern und ihren Freunden ein Dorn im Auge. Im Wohnungsausschuß des Reichstages haben deshalb die Deutsche Volkspartei und die Wirtschaftspartei beantragt, den durch die letzte Novelle neu aufgenommenen Absatz zu § 33 wieder aufzuheben. Dieser Antrag wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt!

Am 1. April 1928 treten nun die neuen Bestimmungen des Mieterschutzes in Kraft. Es ist deshalb für den Mieter sehr wichtig, daß er sich über diese neuen Bestimmungen informiert, um sich und die Seinen vor Schaden zu bewahren, denn der Vorauszicht nach werden die Hausbesitzer von den neuen Bestimmungen des Kündigungrechts weitgehend Gebrauch machen. Sagt doch selbst die Reichsregierung in ihrer Begründung zur Novelle zum Mieterschutzesgesetz: Für die Vorbeugung der Kündigung spricht auch die Erwägung, daß von diesem Kündigungsverfahren aller Vorauszicht nach in erheblichem Umfange Gebrauch gemacht wird, wie von der Aufhebungslage.

Die wichtigsten Neuerungen beim Mieterschutzesgesetz ist das Kündigungsverfahren. Nach den bisherigen Bestimmungen konnte der Hauswirt das Mietverhältnis nur durch Mietaufhebungsklage beenden. Am 1. April sind dem Hauswirt nun zwei Möglichkeiten gegeben. Er kann wie bisher von der Mietaufhebungsklage Gebrauch machen, er kann aber auch durch in amtlich zugestelltes Kündigungsschreiben die Wohnung aufkündigen. Allüberall dort, wo der Mieter durch seine Organisation (Mieterverein, Partei, Gewerkschaft und Presse) genügend angefaßt ist, werden die Hausbesitzer wohl nur das letztere Verfahren anwenden. Nur dort, wo der Hausbesitzer auf die Unwissenheit des Mieters rechnen kann, wird er von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Macht der Hausbesitzer von der Mietaufhebungsklage Gebrauch, so bleibt es bei der bisherigen Praxis. Beide Parteien werden vor Gericht geladen und im Streitverfahren wird dann vom Gericht entschieden, ob der Mieter sich gegen die §§ 2-4 des Mieterschutzesgesetzes ergangen hat und ob er die Wohnung räumen muß.

Wie hat der Mieter sich nun beim Empfang eines Kündigungsschreibens zu verhalten?

Auch wenn der Vermieter das Verfahren der Kündigung anwendet, müssen die Voraussetzungen der §§ 2-4 erfüllt sein: erhebliche Belästigung, Zahlungsverzug, dringender Bedarf des Vermieters an der Wohnung oder unzureichende Unterhaltung. Der Vermieter hat ein genau vorgeschriebenes und ausgefülltes Formular beim Amtsgericht einzureichen, und der Amtsdienste der Geschäftsstelle hat zu prüfen, ob die Gründe der Kündigung den §§ 2-4 entsprechen. Es stellt dann dem Mieter die Kündigung von Amts wegen zu. Gegen dieses Kündigungsschreiben muß der Mieter, um seiner Wohnung nicht verlustig zu gehen, innerhalb zwei Wochen beim Amtsgericht Widerspruch erheben. Versäumt der Mieter die Widerspruchfrist, um läuft er Gefahr, daß ein Räumungsbefehl gegen ihn erlassen wird und er seiner Wohnung verlustig geht, denn nach § 1b ist nach Erlass eines ordnungsmäßigen Räumungsbefehls in dem weiteren Verfahren eine Aufhebung der im Kündigungsschreiben geltend gemachten Aufhebungsgründe nur zulässig, wenn die Versäumung des zeitigen Widerspruchs nicht auf ein Verschulden des Mieters beruht oder wenn der Mieter innerhalb der Widerspruchfrist dem Vermieter erklärt hat, daß er die Herausgabe des Mietraumes ablehnt. Der Mieter muß also unter allen Umständen gegen das Kündigungsschreiben Einspruch erheben. Es genügt, wenn das Kündigungsschreiben an das Amtsgericht rückgeschickt wird, mit dem Vermerk: „Ich erhebe gegen die Kündigung Widerspruch.“ Ist der Mieter selber nicht in der Lage, den Widerspruch zu erheben, so kann dieser auch durch andere Personen erfolgen. Einer Vollmacht bedarf es nicht. Der Mieter kann vom Gericht darüber eine Bescheinigung verlangen, daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben hat.

Es genügt aber auch schon, wenn der Mieter dem Vermieter innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Kündigungsschreibens mitteilt, daß er die Herausgabe des Mietraumes ablehnt. Dieses Verfahren ist aber wie die Praxis es im Wohnungsausschuß gelehrt hat, nicht zu empfehlen. Die Mitteilung möchte man schon unter Zeugengegenwart gemacht werden. Auch hier haben die Mieter schon traurige Erfahrungen machen müssen. Der Widerspruch beim Amtsgericht ist deshalb vorzuziehen.

Landbund-Putschversuche.

Der Landbund ist die landwirtschaftliche Großorganisation, in der sich Arbeitsbauern, also Proletariat, Mittelbauern, Großbauern, Gutspächter, Gutbesitzer und Großgrundbesitzer unter deutschnationaler Führung zusammenfinden. Die Leitung liegt nicht etwa in den Händen von hervorragenden Kräften, die aus der Masse der selbsttätigen Bauern hervorgegangen sind, sondern in denen von Großagrariern, meist Grafen oder Baronen. Daß diese ihre führende Stellung in erster Linie für ihre persönlichen und Sippenzwecke ausnützen, liegt für jeden klar auf der Hand, und daß sie für die eigentlichen Bauern meist nur leere Redensarten übrig haben, ist allgemein bekannt. Es soll nur auf die Einschätzung bei der Steuerbelastung hingewiesen werden, wobei der Sektor beim Klein- und Mittelbauern bis zu 12% M.M. belastet wurde, beim Großagrariern aber nur bis zu 4 M.M. Die Landbundsleiter nützen ihre Vormachtstellung zu ihren Gunsten zu verwerthen, die ihnen im irigen Glauben die Bauernmassen gegeben hatten.

So wie bisher die Großagrariern die arbeitenden Bauern für ihren Nutzen einspannten, wollten sie es auch gegenwärtig wieder tun. Die deutschnationale Volkspartei trieb als Regierungspartei mit Landbundsleitern als Minister eine Politik, die außerordentlich große Unzufriedenheit unter allen Bevölkerungskreisen in Deutschland hervorrief, ferner mußten sich die Wähler und Wählerinnen der deutschnationalen Partei ernstlich zum Protest erheben, weil ihnen bei den Wahlen die laudlichsten Versprechungen gemacht, aber nicht in die Tat umgesetzt wurden, wobei vor allem an die versprochene hundertprozentige Aufwertung erinnert wird. Dieser Umstand verurteilt die deutschnationale Partei Wählermengen. Ihre Anhänger laufen in Scharen davon, wie verschiedene Wahlen mit aller Deutlichkeit erkennen ließen. Um die Verluste auf andere Weise auszugleichen, suchen sie Dumme in Bauernkreisen. Da der Landbund Wahldemagogie im Erbpaß hat, fiel ihm die Aufgabe zu, die Bauernmassen durch verschiedene Tricks und Gauleuten als Wähler und Wählerinnen für die deutschnationale Volkspartei mobil zu machen. Wie demagogisch und wie arbeitervindlich die Führung dabei zu Werke geht, zeigen einige Vorgänge aus den letzten Tagen.

In Langenülk in Schlesien sollte eine Verteilung landwirtschaftlicher Sachen wegen Steuerrückstände vorgenommen werden; da kamen die „leidenden“ Landwirte mit Pferd und Wagen, mit Autos und Motorrädern nach dort und verhinderten die Verteilung durch Schreien, Bedrohen der Steuerungsbeamten, des Amtsvorstehers und zuletzt der Polizei. Ein Mitternachtsbesitzer von Schimpf hielt die Rede und zog in der gemischten Weise gegen die Arbeitsschlofen los. Gegen die Arbeitsschlofenunterstützung richtete der Landbund besonders gebihrige Angriffe. Wenn es nur möglich wäre, gerade die leistungsfähigsten Junfer einmal ein halbes Jahr dem Schicksal der Arbeitslosen preiszugeben, damit sie am eigenen Leibe kennenlernen könnten, was es heißt, arbeitslos zu sein.

Ähnliche Vorgänge spielten sich unter den gleichen Umständen in Groß-Puiegnitz ab. In Poritz, einem Ort in Brandenburg, kam es zu Unruhen beim Finanzamt. Dort wurden die Fenstersteine eingeworfen und die Beamten bedroht.

Bei all den Putschversuchen heben meist Grafen und Barone die Bauern, ja selbst Landarbeiter auf, die sich an unüberlebten Hindernissen hängen lassen, und die Maßstabführer bleiben im Hintergrund. Den ganzen Schaden haben natürlich die irreführenden Bauern zu tragen, die sich hängen lassen, das zu tun, wozu sie von den skrupellosen Landbundsleitern in Wort und

Schrift angehetzt worden waren. Auf gewissenste Weise wird mit dem Schicksal verleiteter Bauern gespielt, die ihre Haut zu Markte tragen, eingesperrt werden und schließlich um Haus und Hof kommen, während die ansetzenden, provozierenden Großgrundbesitzer die Steuererleichterungen und billigen Kredite erhalten. Affiniertere, eigenüppigere und verlogenerere Geldsack- und Besitzpolitik auf Kosten der arbeitenden Landwirtschaft ist wohl noch selten getrieben worden, und demagogische Zugunsten der korrupten deutschnationalen Volkspartei auch nicht.

Man liesse sich nur einmal vor, was die Großagrariern für ein Geschrei vollführen würden, wenn tatsächlich hungernde Arbeitslose oder Arbeiter derlei Putschversuche unternommen hätten.

Die wirklichen Bauern brauchen annehmbare Preise für ihre Erzeugnisse. Die können sie aber nicht bekommen von einer verelendeten, schlechtbezahlten Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenerschaft, die ihre Lebensmittel zu Unbilden durch Zollpolitik künstlich erhöhte Preisen kaufen müssen. Sie wollen auch niedrige Preise für ihre Gebrauchsgüter, Maschinen usw. Da müssen sie die diesbezüglichen Forderungen an ihre großindustriellen Parteifreunde richten, in deren Schlepptau sie sich nehmen lassen. Die billigeren Preisen, die sie benötigen, müssen sie bei den Großbanken, den Kreditgenossenschaften verlangen. Diese haben die Kapitalmacht in den Händen. Die Arbeiter haben mit der Festsetzung von Wucherzinsen nichts zu tun. Und das Land, das Bauern für ihre Söhne und Töchter zum Siedeln brauchen, haben die Großagrariern, die Landbundsleiter, im Besitz, von denen müssen es die Bauern verlangen. Die Arbeiter haben keinen Grobkreditt. Dort haben die Bauern ihr berechtigtes Verlangen zu stellen. Von dort könnte ihnen helfend beigebracht werden, wenn der ernsthafte Wille vorhanden wäre. Er fehlt aber. Darum bleiben die Bauern weiterhin allein in ihrer Not, wenn sie sich nicht von der Demagogie des Landbundes losreißen, und wenn sie die Demagogiepolitik der deutschnationalen Volkspartei nicht durchkreuzen.

Die kleinen und mittleren Landwirte haben keinen Vorteil, wenn sie sich politisch und wirtschaftlich gegen die Arbeiterschaft kehren und in Unkenntnis der Dinge ihren Ausbeutern und Bedrückern, den deutschnationalen Junkern, Pflanzern leisten. Sie müssen genau so wie die Arbeiter erkennen, daß die Arbeitsbauern ebenbürtig in den Landbund gehören, wie die Arbeiter in Arbeiterorganisationen und in die Reichsparteien. Genau wie die Arbeiter, sollten sie ihre Geschicke selbst in die Hand nehmen und vereint mit der Arbeiterschaft einen Staat aufbauen, der ihnen eine gesicherte Existenz zu bieten vermag, die für das Wohl des Staates, für die Gemeinschaft der Arbeitenden tätig sind.

Noch gibt es über eine Million hungernde Arbeitslose, Millionen darbennde Arbeiterinnen, Millionen unterernährte Kinder, die brauchen dringend Milch, Eier und Brot. Bei ihnen ist die wirkliche Not und bitteres Elend. Sie putzen nicht, trotzdem sie im Vergleich zur Landwirtschaft tausendfache Veranlassung dazu hätten. In Anbetracht dieser Umstände sollten die Arbeitsbauern und Pächter den Landbundsleitern, die Not nur vom Hörensagen kennen, die Unterstützung verweigern und sie aus den Dörfern mit Hunden bezeln. Sie sind wahrlich nicht mehr wert. In ihren Meidern fließt das Blut unzähliger Bauern und Landarbeiter, und Bauernmädchen hat ihre Vöden gedüngt.

Darum Bauer, befreie dich vom Führertum des Landbundes.

Erhält der Mieter einen Räumungsbefehl, so muß er innerhalb einer Woche Einspruch erheben. Das weitere Verfahren hat für den Mieter aber nur dann Wert, wenn er nachweisen kann, daß er ein Kündigungsschreiben nicht erhalten hat, oder aber, daß er an der Veräumung des rechtzeitigen Widerspruchs keine Schuld trägt.

Stützt sich die Kündigung auf Zahlungsverzug, so ist bei Anordnung der Zustellung der Kündigung der Fürsorgebehörde von Amts wegen Mitteilung zu machen. Der Amtsdienste ist zur Mitteilung an die Fürsorgebehörde nach Eingang der Kündigung (Klage) verpflichtet, nicht erst nach erfolgter Zustellung. Durch diese Mitteilung soll es der Fürsorgebehörde ermöglicht werden, den Mieter durch Gewährung von Bewohnersitzung vor der Aufhebung des Mietverhältnisses zu bewahren. Die Fürsorgebehörde wird nur dann rechtzeitig helfend eingreifen können, wenn sie unverzüglich von der Stellung eines Kündigungsschreibens (Klage) Antrages Kenntnis erhält. Wird die Klage in vierteljährlichen oder längeren Zeitabständen entrichtet, so muß der Mieterklage die Höhe einer Vierteljährmiete erreichen. Wird die Klage in kürzeren als vierteljährlichen Zeitabständen entrichtet, so muß der Mieterklage den Betrag einer Monatsmiete übersteigen. Erreicht er nicht den Betrag von zwei Monatsmieten, so kann die Kündigung (Klage) erst zwei Wochen nach der Fälligkeit erhoben werden.

Erklärt sich der Mieter mit der Kündigung einverstanden, so kann er beim Gericht eine Räumungsschrift beantragen. Der Antrag auf Gewährung der Räumungsschrift muß vor der Veräumung des Räumungsbefehls gestellt werden. Die Dauer der begehrten Räumungsschrift muß aus dem Antrage zweifelsfrei hervorgehen. Geht die Dauer nicht aus dem Antrag hervor, so gilt der Antrag als Widerspruch gegen die Kündigung.

Dies sind die wichtigsten Bestimmungen, die sich der Mieter merken muß. Damit der Mieter sich vor Schaden bewahrt, ist es gut, wenn er sich folgendes einprägt:

1. Gegen das Kündigungsschreiben muß auf jeden Fall innerhalb zwei Wochen Widerspruch erhoben werden.
2. Gegen den Räumungsbefehl muß binnen einer Woche Einspruch erhoben werden.

3. Wenn der Mieter die Wohnung anjehen will, muß er eine Räumungsschrift beim Gericht beantragen.

Diese Verschlechterung des Mieterschutzes gilt bis zum 31. März 1930. Am 31. März 1930 läßt das Mieterschutzesgesetz ab. Die Hausbesitzer und ihre Freunde werden dann wieder versuchen, weitgehende Verschlechterungen in das neue Gesetz hineinzubringen, oder es wird sogar die freie Wirtschaft auf dem Wohnungsmarkt wieder eingeführt. Die Folgen für die Mieterschaft würden dann geradezu katastrophal sein. Es wird darum Aufgabe des neuen Reichstages sein, endlich ein dauerndes soziales Miet- und Wohnrecht zu schaffen, wie es die Sozialdemokratie fordert.

FDS-Sitzung.

Der Bundesausschuß trat am 20. März im Gewerkschaftshaus in Berlin zu seiner 11. Sitzung zusammen.

Leipart eröffnete die Sitzung, indem er der führenden Persönlichkeiten gedachte, die seit der letzten Sitzung des Bundesausschusses der Gewerkschaftsbewegung entrinnen worden sind. Er berichtete dann über die Tätigkeit des Bundesvorstandes in den abgelaufenen Monaten. Die Arbeit großer Bewegung in den letzten Vierteljahr hat weitestgehend in Deutschland in Unruhe versetzt. Der Bundesvorstand hat sich eingehend mit ihnen beschäftigt. Er hat anerkannt, daß die Verantwortlichkeit bei der weitverbreiteten Bedeutung dieser Mängel von den Gewerkschaften über die Ziele und Beweggründe informiert werden müsse. Anlag zur Beförderung dieser Bewegungen nicht. Sie sind keine Gefahr für die Wirtschaft; ihre Beförderung auch nicht bedenklich für die Gewerkschaftsbewegung. Man eingreifen kann der Bundesvorstand nicht. Es soll jedoch eine engere Fühlung zwischen den Verbänden wie mit dem Bundesvorstand bei Lohnkämpfen herbeigeführt werden.

Leipart wandte sich dann der Berichterstattung der Presse über die Verbands- und Gewerkschaftsangelegenheiten an. Darüber sei mit Recht vielfach Klage geführt worden. Leipart machte eine Reihe von Vorschlägen, um diesem Mißstand abzuhelfen. Der Vorsitzende ging auf eine Reihe von Eingaben des Bundesvorstandes ein. Am 6. Februar bei der Bundesversammlung an die Reichsregierung die Forderung gerichtet, die

Glasbranchenkonzferenz.

Eine Konferenz der Wahlstellenverwaltungen der Gruppe Glas im Gau 85 (Thüringen) fand am 18. März d. J. in Eisenach statt. Die Konferenz war von der Gauleitung einberufen worden, um Stellung zu den Kandidatenvorschlägen zu nehmen und die Mandatanten zu bevorzugen. Zentralbranchen- und Bundeskonferenz in Leipzig zu benennen. Ferner waren 16 Wahlstellen mit insgesamt 22 Delegierten. Zum Leiter der Konferenz wurde der Kollege Grünig - Nymenau und zum Schriftführer der Kollege Bauerfeld - Rudolstadt bestimmt. Einleitend hielt der Gauleiter, Kollege Dornheim, einen Vortrag, in welchem er die von der Bundes- bzw. Zentralbranchenleitung aufgestellten Wahlvorschriften erläuterte. Er schlug weiter vor, die im Wahlbezirk Thüringen zu wählenden Delegierten auf folgende 4 Branchen zu verteilen: 1. Glas- und Glasindustrie; 2. Glasinstrumentenindustrie; 3. chem.-technische Glasbläuen; 4. Gruppe Lauscha (Möhren-Märbel- und Hausindustrie). Der Vorschlag wurde nach längerer Aussprache einstimmig angenommen. Weiter wurde beschlossen, den Gauleiter zu beauftragen, einen einheitlichen Stimmschein anfertigen und den einzelnen Wahlstellen zustellen zu lassen. Die Kosten für die Stimmscheine sind, entsprechend dem Stärkeverhältnis der Mitglieder, auf die einzelnen Wahlstellen umzulegen. Auch diese Beschlüsse wurden einstimmig gefasst.

Als Kandidaten wurden in Vorschlag gebracht:

Glasindustrie.

1. Ernst Bösch, Glasmacher in Unterebrunn.
2. Arno Klotz, Glasmacher in Großbreitenbach, Schulstr. 7.
3. Franz Klett 1, Glasmacher in Erlau bei Schkäfersing, Büchel 83.
4. Oskar Machold, Glasmacher in Königsee, Büschengartenstraße 1.
5. Edmund Sternkopf, Glasmacher in Altenheid bei Großbreitenbach.

Instrumentenindustrie.

1. Alex Meißner, Glashreiber in Nymenau, Bernstr. 49.
2. Hermann Bauerfeld, Glasbläser in Rudolstadt, Baumgarten 8.
3. Andreas Müller, Glashreiber in Jena, Am Kirchberg 3.

Chem.-techn. Glasbläuenindustrie.

1. Eto Köhler, Glasmacher in Nymenau, Ecksdr. 13.
2. Walter Friß, Hafenschneider in Gräfenroda.

Gruppe Lauscha (Möhren-Märbel- und Hausindustrie).

1. Christian Wittig, Gefäßgestellher in Steinach, Herweg 11.
2. Paul Thomä, Glasbläser in Neuhaus am Rennweg.

Auf die gewissenhafte Wachtung der Wahlvorschriften wurde hingewiesen. Nachdem noch kurz die einzelnen Tagesordnungs- punkte der Bundes- und Zentralbranchenkonzferenz gestreift worden waren, konnte der Vorsitzende die streng sachlich verlaufene Konferenz mit mahnenden Worten zu rühriger Organisationsarbeit schließen.

Gründung einer Glasfabrik.

Von Volkstratsmännern haben einige frühere Kollegen einen Antrag zur Gründung einer Glasfabrik verfaßt, und zwar, da er gedruckt ist, jedenfalls in zahlreichen Exemplaren. Uns haben ihn die Absender begreiflicherweise nicht zugeandt; wir erließen ihn mit entsprechenden Anfragen aus Kollegenkreisen. Unsere Mitglieder werden in dem Antrag aufgefordert, sich durch Übernahme von Anteilscheinen an der Gründung zu beteiligen. Der Verein hat sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt. Wir erklären hiermit, daß wir mit dieser Gründung nichts zu tun haben und auch nichts zu tun haben möchten. Weder die Gründer noch die Väter des Ortes Volkstratsmännern scheinen uns die Gewähr für ein erfolgreiches Unternehmen zu bieten. Wir können unseren Mitgliedern nur den Rat geben, zu dieser Gründung keine Mittel herzugeben. Der Bundesvorstand.

Ausperrungen von Flaschenmachern.

In England hat das vereinigte Unternehmertum insgesamt 160 Flaschenmacher ausgesperrt. Dazu tritt, daß eine sehr große Zahl Flaschenmacher in England bereits längere Zeit arbeitslos ist. In Summet bei Charleville in Belgien hat das Unternehmertum ebenfalls zur Aussperrung aller Flaschenmacher gegriffen. Wir bitten unsere gesamten Flaschenmacher deshalb, unter keinen Umständen irgendwelche Arbeitsangebote nach England oder Belgien zu richten. Auch jede angebotene Arbeit in England und Belgien ist entschieden abzulehnen.

Kunzendorf.

Die Firma Gebr. Fleisch beabsichtigt im Laufe der nächsten Woche wieder ihren Ofen mit handarbeitender Tafelglasindustrie in Betrieb zu setzen. Dabei sollen einige Funktionäre, die für die tariflichen Bestimmungen immer eingetreten sind, nicht wieder eingestellt werden. Es befinden sich in Kunzendorf noch fast 100 arbeitslose Kollegen der handarbeitenden Tafelglasindustrie. Bezug ist strengstens fernzuhalten!

Königsee.

Den Kollegen, die sich auf Grund einer Nachfrage nach Glasbläsern im „Arriamischen Bund“ an den Arbeitsnachweis Königsee gewandt haben und bis heute keine Antwort erhalten haben, bringe ich zur Kenntnis, daß die Plätze bereits alle besetzt sind. Sobald wieder welche frei werden, bekommen die Kollegen, dem Einkauf der Meldungen entsprechend, der Reihe nach Nachricht.

Oskar Machow, Königsee (Thür.).

Herzogenrath.

Im 53. Lebensjahre verstarb am 15. März 1928 unser Kollege Peter Mielke in Herzogenrath. Einer tödlichen Krankheit (Leberkrebs) ist er erlegen. Wir verlieren in ihm einen unserer treuesten Kollegen, schon im ehemaligen Glasarbeiterverband war er Mitglied unserer Paktstelle. Sein Wirken in der Arbeiterbewegung war vorbildlich. Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Lohn- und Tarifverhandlungen der feinkeramischen Industrie.

In Nürnberg waren diesmal die Lohn- und Tarifverhandlungen für die feinkeramische Industrie. Am 14. März, abends, trat die Verhandlungskommission der Arbeitnehmer zusammen, um die zu stellenden Forderungen noch einmal durchzugehen und zu formulieren. Sie kam nach längerer Aussprache dahin überein, den Arbeitgeberunterhändlern als „Wunschzettel“ zu überreichen.

Die am Reichstarifvertrag für die deutsche feinkeramische Industrie beteiligten Arbeitnehmerverbände stellen für das gültig ab 1. April 1928 geplante Lohnabkommen folgende Forderungen:

1. Die tariflichen Mindestlöhne, Zeitlöhne und Akkordbasen werden so erhöht, daß der Mindestlohn für die über 24 Jahre alten Facharbeiter der Ortsklasse A 88 Pf. beträgt.
- Die übrigen Lohnsatzzahlen werden ins gleiche Verhältnis wie bisher zu dieser Position gebracht.
- Die Gehaltsverbesserungen der Akkordarbeiter und Akkordarbeiterinnen erhöhen sich um mindestens 15 Proz.
- Bei Zeitlöhnern werden bei der Durchführung dieser Lohnregelung die Leistungszulagen und sonstigen Mehrgehälter zahlenmäßig übertragen.
- Die in Ziffer 4 des jetzt zum Ablauf kommenden Lohnabkommens betr. Abzug von den Effektivverdiensten der Arbeiterinnen enthaltene Bestimmung wird beseitigt.
- § 21 des A.T.V. erhält folgenden Zusatz:
Arbeiter und Arbeiterinnen, die den Anspruch auf Entlohnung nach den Zeitlöhnsätzen (nach dreimonatlicher Beschäftigung) erworben hatten, bleibt dieser Anspruch bei Wiedereintritt in diesen Betrieb erhalten.

Da aus den Forderungen zu ersehen ist, daß sich nur eine Anzahl der Forderungen erfüllt, wird noch einmal darauf verwiesen: Die eigentlichen Manteltarifforderungen waren schon anlässlich der Vorverhandlungen in Dresden überreicht worden und beinahe noch, soweit sie nicht erledigt waren. Daß dabei die von den Wahlstellen eingesandten Forderungen berücksichtigt wurden, ist selbstverständlich. Die Manteltarifverhandlungen und die für das Nebenabkommen in Dresden, an denen von beiden Seiten nur eine kleine Verhandlungskommission teilnahm, gestalteten sich recht schwierig, da die Unternehmervertreter zu einem Entgegenkommen bereit waren. Daran erklärt sich auch, daß das Ergebnis für die Arbeitnehmervertragspartei nur mager ausfiel. Wenn trotzdem einige kleine Verbesserungen durchgesetzt wurden, so geht daraus hervor, daß unsere Kommission auf dem Posten war. Die Unterhändler der Gegenseite waren ernstlich bemüht, den Urlaub wieder abzu-nehmen.

In Nürnberg führten die beiden Vertragspartner unter dem Vorsitz des stellvertretenden Landesrichters für Verhandlungen. Herrn Böhm, am 16. März freie Verhandlungen, von morgens bis abends. Von unserer Seite nahmen 17 Kollegen teil, und zwar: Großmann - Hannover, Erdmann - Hoffmann von der Gauleitung Thüringen, Griesbach von der Gauleitung Sachsen, Freybel von der Gauleitung Nordbayer, Mertische - Dresden, Ahn - Walden, Müller - Gieb, Krauer - Kirchengamh, Bauer - Göggeburg, Gaa - B. Jörn, K. - Gner, Teltow, Apel, Karl und Kenninger - Charlottenburg. Von der Gegenseite waren vertreten: Grams, Warte, Burchard, Muthig, Südbach, Heeg, Loebe, Dirnrichen, Rod, Michler, Leckmann, Mühlhans, Cronn, Krudis, Wirtge, Pfannstiel.

Die Verhandlungen wurden so geführt, daß erst die noch gültigen Manteltarifpunkte und zuletzt das Lohn- und Nebenabkommen und die dazu gestellten Forderungen erörtert wurden. Dazu nahm als Sprecher der Arbeitgeber Dr. Warnke das Wort. Er verwies darauf, daß die Höhe des Urlaubs für den Arbeitnehmer nicht tragbar sei. In der Justizzeit sei für die Industrien leichter gewesen. Vergleiche mit anderen in den Industrien zeigten in 42 Tarifen einen niedrigeren und in 42 einen höheren Urlaub. Das Normalmaß seien die Arbeitgeber in einer Urlaubszeit von 2-3 Tagen. Auch sei angebracht, den Urlaub nach der Arbeitszeit der letzten vier Wochen zu gewähren.

Der Wunsch der Unternehmer gehe auch dahin, den Manteltarif so zu ändern, daß die Festlegung der Akkordpreise nach Altersstufen möglich sei, so daß die Stückpreise für 23-, 22-, 21-, 20-, 19-, 18- und 17-jährige Akkordarbeiter bzw. Akkordarbeiterinnen entsprechend niedriger als für ältere Arbeiter und Arbeiterinnen gesetzt werden können.

Ferner wünsche seine Seite, daß die Bestimmung wieder in den Manteltarifvertrag komme, bei Festlern in der Stückpreisberechnung Lohnrichtigstellungen vornehmen zu können.

Die Mehrarbeit möge im Abkommen wieder um ein Jahr festgelegt werden, nur die Mitbestimmung bzw. Befragung des Arbeiterrats habe wegzufallen. Kollege Karl verwies demgegenüber darauf, daß im Manteltarifvertrag Dresden mit Freital in eine höhere Ortsklasse zu versetzen sei. Teilweise würden ja jetzt schon höhere als die tarifmäßigen Mindestlöhne bezahlt, da falls es doch nicht so schwer, die höheren Löhne auch tariflich festzulegen. Andere Unternehmer, die das nicht wissen, daß über den Tarifmindestlohn gezahlt werde, könnten die niedrigen Sätze gegen ihre Belegschaften und bei Schlichtungsstellen aus und schädigen damit die Wirtschaft, vor allem auch Arbeiter und Arbeiterinnen, die vom Nachweis zugewiesen werden.

Die Erhöhung des Verpflegungssatzes für Chauffeure und Kutsher um 100 Proz. sowie eine Besserstellung für die Kutsher sei eine Notwendigkeit.

Die Akkordbasen nach Altersstufen unterschiedlich festzusetzen, sei für uns völlig unbillig.

Im Urlaub sei nach ein Teil Unrecht gegen früher zumachen, da könne an eine Kürzung des Urlaubs nicht gedacht werden. Vor allem müsse der Urlaub für die Jugendlichen höher gesetzt werden, wofür auch bürgerliche Jugendbünde neben den Gewerkschaften sich einsetzen.

In der Arbeitszeitfrage wüchsten sich die Betriebe lieber so einstellen, daß sie stets mit der 48stündigen Wochenarbeitszeit auskommen. Das sei auch für die Fabrikanten gut. Ein höherer Zuschlag muß dabei gefordert werden, da schon in der Arbeitszeitverordnung ein Zuschlag von 25 Proz. als angemessen bezeichnet werde.

Auch der Kollege Griesbach trat den Auffassungen Warnkes mit einer Anzahl durchschlagender Gründe entgegen. Besonders wies er nach, daß in Dresden die feinkeramischen Arbeiter und Arbeiterinnen mit ihren Löhnen weit hinter den Beschäftigten in anderen Betrieben zurückblieben. In anderen Industrien bestanden Tariflöhne von 92, 86, 76, 73 und 64 Pf., denen bei uns 60, 58, 57, 50 und 37 Pf. gegenüberstehen. Die höhere Tariflohnstellung in anderen Industrien war eine Notwendigkeit, die bei uns noch dringender ist. Nach weiteren ausführlichen Darlegungen über die Verletzung Dresden in eine höhere Ortsklasse durch den Kollegen Griesbach sprach der Kollege Schlichter für die Manteltarifkollegen in der feinkeramischen Industrie. Auch Kollege Apel trat Dr. Warnke vor allem in der Urlaubsfrage und im Nebenabkommen entgegen.

Darauf nahm noch einmal Dr. Warnke das Wort, um den Nachweis zu erbringen, daß der Stand der feinkeramischen Industrie eine weitere Belastung in manteltariflicher Hinsicht nicht tragen könne. Von Monat zu Monat werde die feinkeramische Industrie konkurrenzunfähiger. Es werde mit dem Abzug absehbar, vor allem nach dem Ausland. Dort nehme die Hochkonjunktur und japanische Konkurrenz das Geschäft mit ihren billigeren Preisen weg. Die Ausfuhr sei deshalb schon zurückgegangen und nehme noch mehr ab. 60 Millionen Reichsmark mit 84 Millionen Reichsmark Aktienkapital hätten einen Kapitalverlust von 2 Millionen Reichsmark. Im großen und ganzen war es ein recht trübseliges Bild, das Dr. Warnke entrollte. Ihm blieben unsere Kollegen Karl, Kenninger, Apel, Griesbach und Mertische die Antwort nicht schuldig. Kollege Karl konnte ganz andere Zahlen über die Ausfuhr von Porzellan nach der amtlichen Statistik der Reichshandelskammer vorbringen als Dr. Warnke. Besonders Aufsehen machten seine Ausführungen über die Porzellanpreise an Hand von Gegenständen und den Produktionskostenschemas der Unternehmer nach der Berechnung von Professor Berghofen. In einem besonderen Artikel werden wir

speziell die Preisgestaltung für Porzellan ins rechte Licht rücken, und zwar wird dies in einer der nächsten Nummern geschehen. Kollege Kenninger wies an Hand von vorliegenden Geschäftsberichten, von Zeitungsberichten, von Kurzsteigerungen, von Wiederaufnahme der Dividendenzahlungen und Aenderungen der Gesellschaften dazu nach, daß die feinkeramische Industrie im Jahre 1927 kein schlechtes Geschäft machte, daß die ausländische Konkurrenz ja auch von deutschen Fabriken gefördert werde, wie die Vereinbarungen der Stahl A.-G. mit einem Auslandsunternehmen ergeben. Danach taucht die Stahl A.-G. ihre Erfahrungen auf dem elektrotechnischen Gebiet gegen eine Beteiligung an einem Auslandsunternehmen aus. Ungünstig derartige Umstände könne doch nicht über die wachsende Auslandskonkurrenz gelagert werden. Auch könne es unmöglich einer Industrie sehr schlecht gehen, wenn Unternehmen von ihr in der Lage seien, führenden Direktoren 250 000 RM Jahres Einkommen zu gewähren. Dies Einkommen eines einzigen Direktors fröh bei einem Unternehmen z. B. allein fast die Hälfte des ausgewiesenen Reingewinns vom Jahre 1927.

Nach diesen Darlegungen, denen Dr. Warnke nur eine sehr matte Beileidigung entgegenstellen konnte, wurden von den Kollegen Karl und Apel die Lohnforderungen begründet. Kollege Griesbach hob dabei besonders hervor, daß die Kaufkraft der Bevölkerung zu beten sei, und höchste Wertes behandelte die unhaltbaren Tarifverhältnisse der feinkeramischen Arbeiterschaft für Dresden. Er erbrachte an vielen Vergleichen den Beweis, daß fast alle anderen Industrien in Dresden höhere, ja bedeutend höhere tarifliche Mindestlöhne bezahlten. Im Jahre 1925 wechselten an die 450 Arbeitskräfte infolge der niedrigen Bezahlung im Betrieb B. & W. ihre Plätze und gingen in andere Betriebe. Das seien doch keine erfreulichen Zustände. Dresden müsse in der Lohnfrage gehoben werden.

Nachdem trotz Aufforderung Dr. Warnke als höchstes Zugeständnis nur die alten Tariflöhnsätze wieder anbot, hatte ein weiteres Verhandeln nicht mehr viel Zweck. Ein Schiedsgericht, unter dem Vorsitz des Herrn Böhm, wurde gebildet, wozu von unserer Seite die Kollegen Karl, Griesbach und Fromm, und von den Unternehmern Dr. Wirtge, Dr. Burchard und Dr. Rod bestimmt wurden.

Das Schiedsgericht verhandelte am Freitag bis in die Morgenstunden des 17. März. Der Schiedsspruch, der dort zustande kam, hatte folgenden Wortlaut:

Schiedsspruch.

I.

Zum Mantelvertrag.

1. Der Reichstarifvertrag für die deutsche feinkeramische Industrie vom 1. April 1927 bleibt ab 1. April 1928 in Geltung mit folgenden Aenderungen:
 - a) Die §§ 15 und 36 werden gestrichen. Die übrigen Paragraphen werden entsprechend nummeriert.
 - b) Der frühere § 21 erhält als letzten Absatz folgende Ergänzung:
„Arbeitern und Arbeiterinnen, die den Anspruch auf Entlohnung nach den Zeitlöhnsätzen (Lohnsatz A) erworben haben, bleibt dieser Anspruch erhalten, sofern der Wiedereintritt in den Betrieb innerhalb sechs Monaten nach dem Ausscheiden und die Wiederbeschäftigung in der gleichen Sparte erfolgt.“
 - c) Abschnitt XIII. Früherer § 57, Abs. 1:
„Dieser Vertrag tritt am 1. April 1928 in Kraft. Derselbe gilt bis auf weiteres und kann von jeder Partei jeweils mit einer dreimonatigen Frist zum Quartalschluß, erstmals zum 31. März 1930, gekündigt werden.“
2. Auf Grund dieses Schiedsspruches und der zwischen den Parteien vereinbarten Aenderungen (Anlage I) ergibt sich der in der Anlage II beigegebene Tarifvertrag.

II.

Zum Lohnsatz.

1. Die Sätze der Lohnsätze A und B werden mit Wirkung ab 1. April 1928 um 10 Proz. erhöht. Dabei bleiben Pfennigbrüche unter 0,5 außer Anlaß, Pfennigbrüche von 0,5 und darüber werden auf volle Pfennige aufgerundet. Die Lohnsätze A und B sind entsprechend neu anzustellen.
 - Die Effektivverbienste werden um 5 Proz. erhöht. Bezüglich der Abrundung gilt das gleiche wie zu Ziffer 1.
 - Bei Zeitlöhnern bleiben die bisherigen Leistungszulagen zahlenmäßig erhalten.
 - Bei den Betrieben, die auf Grund der bisherigen tariflichen Bestimmungen einen Abzug von den Effektivverdiensten der Arbeiterinnen vorgenommen haben, vermindert sich dieser Abzug um 3 Proz.
- Im Oktober 1928 soll eine Nachprüfung darüber stattfinden, ob für die Betriebe, die nach einem Gradenlohnabzug vornehmen, die Beibehaltung dieses Abzuges noch gerechtfertigt ist. Falls der vier Nachprüfung eine Vorlage des einzelnen Betriebes vorliegt, entfällt der Frauenlohnabzug mit Wirkung ab 1. November 1928 völlig. Die Nachprüfung hat durch die beiderseitigen Gauleitungen der Vertragsparteien zu erfolgen. Im Streitfalle entscheidet das Gauschiedsamt endgültig.
5. Diese Lohnregelung kann von jeder Partei jeweils mit Monatsfrist, erstmals am 1. April 1929, gekündigt werden.

III.

Zum Arbeitszeitabkommen.

- Das Abkommen zur Regelung der Nebenarbeit vom 1. April 1927 bleibt in Geltung mit der Maßgabe, daß
- a) in Ziffer 2, Absatz 1 an Stelle „10 Proz.“ „15 Proz.“
 - b) in Ziffer 2, Absatz 2 an Stelle des Wortes „weiter“ „breiter“
 - c) in Ziffer 3 an Stelle „1927“ „1928“ und für „31. März 1928“ „30. April 1929“ gesetzt wird.

IV.

Zur Abgabe einer Erklärung über Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches an die Zweigstelle Nürnberg der Landesrichters für Bayern wird den Parteien Frist gesetzt bis einschließlich 22. März 1928.

Nürnberg, den 16.17. März 1928.

Das Schiedsgericht.

Im Reichsmanteltarifvertrag wurde die bisherige Passiva vereinbart für die Paragraphen 1, 3-5, 9-13, 17-20, 22, 23, 27-29, 31-32, 34, 42-46 und 48-56. Die Paragraphen 6, 7, 8, 14, 15, 21, 26, 30, 43 und 57 sind zugunsten der Arbeitnehmer geändert worden. Die Aenderungen werden noch besonders behandelt.

Die Erklärungsfrist zur Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches lief am 22. März ab. Wir lehnten den Lohnschiedsspruch und den Schiedsspruch zum Nebenabkommen ab, gaben aber zum Manteltarif unsere Zustimmung. Die Arbeitgeber hingegen nahmen die drei Schiedssprüche an und beauftragten beim Reichsarbeitsminister die Verbindlichkeitsklärung.

Der Erlaß dieses Verfahrens befreit die Arbeiterschaft der feinkeramischen Industrie in keiner Weise. Wenn sie sich schließlich noch mit den Verbänden zum Reichsmanteltarif abfindet, so trifft das für das Nebenabkommen keine Wirkung zu. Das Ergebnis in der Lohnfrage ist völlig unangenehm in der Höhe und in der Dauer. In der Lohnhöhe hinkt die feinkeramische Arbeiterschaft wieder vielen Industrien nach, ihre unangenehme Lage wird mit dem Schieds-

bruch demnach nicht besser gestaltet; in der Dauer wurde ihr nun auch noch die Gelegenheit genommen, früher als allgemein üblich Lohnregelungen vorzunehmen. Diese nachteiligen Umstände wirkten sehr verschlechternd in Zeiten steigender Leuerung. Das hätte der Schlichter unbedingt berücksichtigen müssen, da sein Wirken dem industriellen Frieden dienen soll. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gelehrt, daß wir in Deutschland noch keine stabilen Verhältnisse haben, die lange Verbindungen gestatten. Drum wäre mehr Rücksicht am Platze gewesen. Wenn die Preisverhältnisse in Deutschland an die Lohngestaltung gebunden werden könnten, wäre die lange Lohnvertragsdauer schließlich noch zu ertragen; da das aber nicht der Fall ist, muß der Arbeiter sich, wenn sie gar noch soweit im Lohn zurücksteht wie die Porzellanarbeiterschaft, mehr Bewegungsfreiheit gelassen werden.

Auch im Ueberzeitabkommen hätte vom Schlichter das Grundfäßliche der Arbeitszeitverordnung mehr beachtet und berücksichtigt werden sollen. Es wäre das noch kein Entgegenkommen an die Arbeiterchaft gewesen, nur Notwendigkeiten wären dann berücksichtigt worden. Das ist leider nicht geschehen.

Mag die Tarifbewegung ausgehen, wie sie will, mögen die Tarifbestimmungen verbindlich erklärt werden oder nicht, für die Porzellanarbeiterschaft darf damit das Ringen um eine zeitgemähere Bezahlung nicht abgeschlossen sein. Sie wird alles versuchen müssen, gerade in dieser Hinsicht die tariflichen Bestimmungen durchzubringen und Vorkaufsstellungen zu verlangen. In Zeiten der guten Konjunktur muß dies aber geschehen. Wenn wieder Geschäftslahmheit eintritt, ist es zu spät. Also sich nicht nach dem Abschluß eines neuen Tarifvertrages und neuer Abkommen auf die faule Haut legen, sondern Rechte wahren und ausbauen, ist eine dringende Aufgabe, die zu erfüllen ist.

Kein Arbeiter und keine Arbeiterin darf dabei zurückstehen.

Holenbrunn.

Dreherkollegen, die beabsichtigen, in Holenbrunn bei der Stadt Raanona A.-G. in Arbeit zu treten, werden gebeten, sich vor der Arbeitsaufnahme bei der Zahlstellenleitung in Marktrechwiß zu erkundigen.

Porzellan Zoll in Holland abgelehnt.

Die holländischen Porzellan- und Steingutindustriellen erstreben auf allgemeine Kosten der Bevölkerung einen Schutz Zoll für Porzellan und Steingut, um ihren rückständigen Fabriken mühselos größere Gewinne zuzuschauen; denn die Zurückdrängung der Einfuhr und die mit dem Zoll verbundene Verteuerung der Porzellan- und Steingutgegenstände hätte eine für sie recht erfreuliche Einnahmevermehrung gebracht. Dem holländischen Volk wäre damit kein Liebesdienst erwiesen worden, deshalb wehrten sich vor allem die Sozialisten gegen eine Zollbelastung. Um sich genau über die Porzellan- und Steingutindustrie zu informieren, war eigens ein Kammermitglied aus Amsterdum zu uns nach Deutschland gekommen. Ihm war Gelegenheit geboten, die Steinofenfabrik in Torgau zu besichtigen. Die Aktion gegen die Zollhebung trug Früchte; denn das beantragte Gesetz für die Einführung eines Porzellanzolls wurde mit 52 gegen 46 Stimmen in der Zweiten Kammer verworfen.

Berichtigung.

In dem Wablausehreiben zur Bundes- und Branchenkonferenz muß bei der Adresse des Vororts Schwarzenbach (Saale) bei der Vorname des Kollegen Poppe nicht Oskar, sondern Otto heißen. Bei den Zutreffenden ist das zu berücksichtigen.

Ziegelmeisterbewegung.

Im Januar 1928 war die Generalversammlung des Zentralverbandes deutscher Ziegelmeister (Sitz Lage) in der alten Zieglerstraße Lage. Befanztlich war der Zentralverband dem deutschen Werkmeisterbund (Sitz Essen) angeschlossen. Es entstanden dann aber Meinungsverschiedenheiten über wichtige organisatorische Maßnahmen, welche zu der Loslösung des Zentralverbandes vom Werkmeisterbund führte. Der größere Teil der Ziegelmeister blieb bei dem Zentralverband, während ein kleinerer Teil in der Reichsjahresgruppe Deutscher Ziegelmeister im Werkmeisterbund verblieb. Die Kampfesweise des Werkmeisterbundes konnte dem Zentralverband nicht das Lebenslicht ausbläuen. Auf der Generalversammlung beschloß der Zentralverband, selbständig zu bleiben und sich vorläufig keiner anderen Spitzenorganisation anzuschließen. Ob der Zentralverband deutscher Ziegelmeister mit einem Geschäftsführer in der Lage ist, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten, die in ganz Deutschland zerstreut beschäftigt sind, ist eine Frage, die zu denken gibt.

Die Reichsjahresgruppe Deutscher Ziegelmeister im deutschen Werkmeisterverband hat in Lemgo eine Geschäftsstelle, welche von einem Ziegelmeister geleitet wird, errichtet. Ob diese Einrichtung eine Daueranrichtung sein wird, ist eine Frage der Zeit. Viel Aufhebens macht allerdings diese Geschäftsstelle nicht. Von Zeit zu Zeit erscheint in einzelnen lippischen Zeitungen ein Inserat, wonach die Geschäftsstelle Ziegelmeister, die keine Stellung haben, eine solche vermitteln will. Ob auf diesen Umwegen Mitglieder gewonnen werden sollen, ist nicht recht ersichtlich.

Am 22. Januar wurde in Hamburg die Tagung des Reichsverbandes deutscher Zieglerinnen abgehalten. Ueber die Zieglerinnen ist im letzten Jahre viel geschrieben. Das Verlangen der Zieglerinnen war, die Zieglerarbeit als Handwerk anerkannt zu sehen, Lehrlinge auszubilden, Gesellen und Meisterprüfungen vorzunehmen. Aus diesem Grunde waren auch die Zieglerinnen, die vorwiegend in Nord- und Ostpreußen zu Hause sind, der Handwerkskammer angeschlossen. Ueber den Zieglerinnen das Recht, Zieglerlehrlinge auszubilden, zu leiten der preussischen Regierung verweigert, liegen die Bedingungen ein, sich von den Handwerkskammern zu trennen und den Anschluß an die Industrie zu suchen. Ob es dazu kommt, wird die nächste Zeit uns lehren.

In Hamburg wurde aus den Reihen der Zieglerinnung der Reichsverband deutscher Zieglerinnen gegründet. Dieser Reichsverband lehnt sich in seinen Zielen sehr stark an die Forderungen der Reichsjahresgruppe an. In den Zieglerinnungen sind Meister, Betriebsleiter, Direktoren und auch Zieglermeister tätig. Sie es in diese Organisation möglich sein soll, die Interessen der Zieglerinnen zu vertreten, das mögen die Götter wissen. In der Versammlung am 22. Januar in Hamburg wurde der Reichsverband beschlossen, mit der Zieglerindustrie zu verhandeln wegen der Übernahme der Reichsvertretung durch die Zieglerinnungsverbände in Arbeitsverhältnissen, die dem Arbeiter-Ziegelmeister entgegen aus dem Akkordvertrage gegenüber den Arbeitern. Also die Zieglerinnung hat dabei alle Voraussetzungen, diese Einigung in dem neu gegründeten Reichsverband deutscher Zieglerinnen Sitz Ludwigslust genau zu verhandeln.

Sie haben also in Deutschland drei Ziegelmeisterorganisationen. Alle drei Organisationen berufen sich nun, die paar deutschen Ziegelmeister für sich zu gewinnen. Wir glauben wohl nicht sehr zu geben, wenn wir die unorganisierten Ziegelmeister mindestens mit 50 bis 60 Prozent einbringen, so können nur wenige Punkte in jeder Verband sein. Das unter solchen Ver-

hältnissen die Interessensvertretung der Ziegelmeister selbst muß selbstverständlich, dazu kommt noch, daß ein großer Teil der Ziegelmeister schon wieder Betriebe in Akkord übernimmt, also in die Reihen der Arbeitgeber zu rechnen ist. Eine dankbare Aufgabe würden daher die Ziegelmeisterorganisationen erfüllen, wenn sie dahin wirken, daß kein Ziegelmeister einen Betrieb in Akkord übernimmt. Für die Ziegler erwächst daher die Notwendigkeit, sich bei Annahme einer Stelle zu vergewissern, ob auch der Ziegelmeister den Betrieb in Akkord übernommen hat. Für die Organisationen muß dabei aber auch in alle Tarifverträge der Passus aufgenommen werden, daß der Ziegler für den Lohn haftbar ist. In letzter Zeit geben Arbeitsgerichte dazu über, wo Ziegelmeister den Betrieb in Akkord übernommen haben, Ziegelmeister für den Lohn haftbar zu machen anstatt den Zieglermeister.

Die Entwicklung in der Ziegelmeisterbewegung zeigt ein ganz verworrenes Durcheinander. Die Ziegler müssen daher unausgesetzt an der Stärkung des Keramischen Bundes arbeiten, damit sie nicht eines Tages vor vollendete Tatsachen gestellt werden, welche der Zieglerchaft schaden könnte.

Konrad Rothhaft, Detmold.

Tarifverhandlungen gescheitert.

Am 21. d. Mts. fanden in Dortmund Verhandlungen für die Zieglerindustrie für die Bezirke Köln und Dortmund zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmentarifes für Rheinland und Westfalen statt.

Die Verhandlungen sind gescheitert. Die Wunschliste der Arbeitgeberverbände war derart, daß an eine Einigung nicht zu denken war.

Vor allen Dingen scheiterten die Verhandlungen daran, daß die Arbeitgeberverbände die Zustimmung zu einer 10-stündigen Arbeitszeit haben wollten. Die Änderungsanträge des Verbandes rhein-westf. Ziegler und verwandter Betriebe e. V., Dortmund, wurden nur erst am Tage der Verhandlung überreicht. In diesen Anträgen wird zum Ausdruck gebracht, daß für zwei Ueberstunden täglich keine Zuschläge gezahlt werden sollen; Die Brennerfrage soll gelöst werden wie im Jahre 1926, welches bekanntlich ein Krisenjahr war. Man will also nicht vorwärts, sondern rückwärts schreiten. Ueber den Urlaubsparagrafen spricht man in den Anträgen nur von Dauerbetrieben. Ob man beabsichtigt, für die Kampagnearbeiten den Urlaub nach dem vorjährigen System bestehen zu lassen, wissen wir nicht. Was dem Arbeitgeberverband aber näher liegt, ist wohl, daß man den Kampagnearbeitern keinen Urlaub gewähren will.

Wir haben also nichts gutes zu erwarten, Entgegenkommen scheint man auf Seiten der Arbeitgeberverbände nicht zeigen zu wollen. Die Ziegler in Rheinland und Westfalen haben sich danach einzustellen und wissen nunmehr, was die Glode geschlagen hat.

Die Gauleitung des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands (Abteilung Keramischer Bund).

Konferenz der feuerfesten Industrie.

Für den Bezirk Niederrhein und Westfalen tagte am 18. März in Duisburg eine Konferenz der feuerfesten Industrie, die von 18 Delegierten besucht war. Vom Keramischen Bund war der Kollege Meißner erschienen. Gauleiter, Kollege Hoffmann, eröffnete die Konferenz mit folgender Tagesordnung: 1. Vortrag: Die wirtschaftliche Lage und die Tarifpolitik in der feuerfesten Industrie. 2. Stellungnahme zum Entwurf des neuen Bezirksvertrages. Zum Punkt 1 hielt Kollege Meißner einen instruktiven, gutdurchdachten Vortrag. Er bekräftigte eine einheitliche Tarifpolitik, denn mit Schlagworten sei in Lohn- und Tariffragen nicht viel anzufangen. Redner übte harte Kritik an der Meinung der Arbeitgeber und deren Syndikate, welche die These vertreten, daß hohe Löhne schuld an dem schlechten Geschäftsgang in der feuerfesten Industrie hätten. Ferner wandte sich Redner auch gegen die großen Preisbilligerungen im Tarifwesen der feuerfesten Industrie. Es muß versucht werden, jede Eigenbrödelerei zurückzustellen, um auch in dieser Industrie zum Reichstarifvertrag zu kommen. Auch das Organisationswesen wurde unter die Lupe genommen. Wollen die Kollegen ernsthaft, daß ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse so geregelt werden können, wie es dringende Notwendigkeit ist, so muß unser ganzes Augenmerk auf die Gewinnung der noch Abwesenden gerichtet werden, denn Lohn- und Tariffragen sind Machtfragen. Beim 2. Punkt war im großen ganzen die Konferenz mit dem Entwurf des Bezirksvertrages einverstanden. Auch die Kollegen in den Betrieben werden zufriedengeföhrt sein, wenn der Entwurf unter Dach und Fach ist. Die Ansprache war eine sehr rege. Es beteiligten sich daran die Kollegen Walska, Kuhnert, Reuh, Born, Lemanski, Goeckel und Legat. Gegen 15 Uhr schloß der Vorsitzende mit einem aufmunternden Schlußwort die von gutem Geiste getragene Konferenz.

Ziegeler vom Gau 16 beachtet!

Die Zieglerkollegen rüsteten zum Kampf. In Dortmund hat eine Sitzung stattgefunden, in der die Ziegler für den Bezirk Dortmund zum Rahmen- und Lohnstarif Stellung nahmen. Es wurden verschiedene Forderungen zum Entwurf des Rahmentarifs, der von Köln bereits vorlag, beantragt. Auch in bezug auf die Lohnaufstellung und Gruppeneinteilung war man allenthalben der Meinung, daß hier eine wesentliche Änderung eintreten müsse. Wir wissen jedoch von vorkonferenz, daß die Arbeitgeber zu derartigen Forderungen nicht bereit sind, und es wird deshalb Sache der Zieglerkollegen sein, die Grundfragen selbst zu schaffen, daß die Wünsche, wie sie in Dortmund geäußert wurden, Verwirklichung finden. Vor allen Dingen wird es notwendig sein, daß die jetzt schon einsetzenden Zieglerkollegen sich bei anderen in Frage kommenden Zieglerstellen melden, damit sie einzelnen Zieglerstellen stets darüber unterrichtet sind, wieviel Kampftruppen wir am Platze haben.

Die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband sind wahrscheinlich bald und davon werden ja auch Kollegen aus dem Reichsverband teilnehmen. Nach den Erfahrungen, die wir in den vergangenen Jahren gemacht haben, dürfen wir uns wohl kaum der Hoffnung hingeben, daß die Tarife reibungslos zustande kommen. Es muß also heißen: Zieglerkollegen, achtet auf! Ihr wir auch in diesem Jahre unsere Wünsche nach vernünftigen Arbeitsbedingungen und anständigen Löhnen, etwas nahe kommen!

Zieglerkonferenz für die Kreishauptmannschaft Leipzig.

Am 11. d. Mts. tagte eine Ziegler-Konferenz für die Kreishauptmannschaft Leipzig im Volkshaus zu Leipzig. Anwesend waren der Kollege Göbeler von der Gauleitung und 14 Ziegler durch 17 Delegierte. Kollege Kahle, Leipzig, eröffnete die Konferenz, und gab die Tagesordnung bekannt:

- 1. Die Tarifpolitik unseres Verbandes in der Zieglerindustrie der Kreishauptmannschaft Leipzig 1927-1928.
- 2. Stellungnahme zu neuen Lohnforderungen.
- 3. Brancheneinigungsarbeiten.

In Punkt 1 erhielt der Kollege Göbeler das Wort und behandelte eingehend den Gang der Verhältnisse in der Ziegel-

industrie im Freistaat Sachsen und in diesem Zusammenhang den abgeschlossenen Landesmantelvertrag. Insbesondere wurde die Arbeits- und Urlaubsfrage behandelt, weil die wichtigsten Punkte im Vertrage sind. Er forderte, den Vertrag nur zu auszunutzen, damit das, was im Vertrage steht, Wirkung hätte. Vor allen Dingen muß die Arbeitszeit eingehalten werden, damit das Herz der Arbeitlosen in den Produktionsprozess eingereicht würde. Auch muß jeder Zieglerarbeiten seinen Urlaub nehmen und ihn sich nicht abgelenken lassen.

Zum 2. Punkt der Tagesordnung konnte der Kollege Göbeler recht interessante Ausführungen machen, weil Herr Baustoffkommissar Wittelbach als Staatsbeamter Hauptstütze auf einer Versammlung der Zieglerindustriellen angestellt hat, die dazu führen könnten, daß jeder Zieglerarbeiten am Schluß der Saison, noch etwas mitbringen müßte. In der Debatte waren alle Redner der Auffassung, daß der Kollege Göbeler und es kam zum Ausdruck, daß manche Dinge noch verbesserung bedürftig sind im Vertrage. Es gelangte ein Antrag zur Annahme, eine Forderung von 90 Pf. an die Arbeitgeber zu reichen.

Beim Punkt 3 wurde vom Kollegen Göbeler auf die Bundeskonferenz am 11. und 12. Juni 1928 hingewiesen.

Mit einem kräftigem Schlußwort des Kollegen Kahle, die Bewegung zu einem guten Abschluß zu bringen, schloß er die Konferenz. Johann, Bönsch, Schriftführer.

Bunzlau.

Am 16. März starb hier nach qualvollen Schmerzen ein Arbeiter Paul Bräuer aus Groß-Hartmannsdorf, Kreis Bunzlau i. Schl.

Kollege Bräuer hatte sich nach vorausgegangenem Streit mit seiner Frau nach der Heimkehr von der Nachschicht Bett begeben. Mitten im Schlaf übernahm ihn seine Frau in kochendem Wasser, so daß Bräuer von oben vollständig verbrüht wurde und seine Ueberführung nach dem Krankenhaus sofort angeordnet wurde. Leider war derselbe trotz aller ärztlichen Bemühungen nicht mehr zu retten. Kollege Bräuer war jahrelang ein äußerst eifriger Funktionär unserer Organisation; in letzter Zeit leitete er die Ortsgruppe Groß-Hartmannsdorf. Auch als Mitglied des Betriebsrates halber den vergangenen Jahren das Erbenkloster geleistet. Die Wiedererrichtung der Ortsgruppe von Groß-Hartmannsdorf zu einem gut Teil sein Werk.

Die Bezirkszahlstelle Bunzlau wird diesem braven Mitarbeiter ein ehrendes Andenken bewahren!

Schermbek.

In Schermbek liegen zwei größere Dachziegelwerke. Die Organisationsverhältnisse war in diesen beiden Betrieben immer das Beste, und so war es in der Vergangenheit möglich Schermbek aus der Lohnklasse A in Lohnklasse B zu drücken. Schon in vorigen Jahre ist von den dortigen Ziegler und von der Organisation der Versuch unternommen worden Schermbek wieder in Lohnklasse A hineinzubringen. Der Versuch ist gescheitert. Er scheiterte, trotzdem von dem Arbeiter ein Teil, und zwar die Longrube, in dem Verbleib der Lohnklasse A liegt. Der Schlichter, der über diese Gelegenheit zu entscheiden hatte, hat nicht einmal den Zieglerkollegen in der Longrube den Lohn der Lohnklasse A zugelassen. Das sind natürlich Verhältnisse, wie sie nicht weiter bestehen können. Es kommt hinzu, daß die Arbeiter, die dort beschäftigt sind, aus der Umgegend und aus dem nahegelegenen Industriegebiet dort hinfahren müssen, also in Wirklichkeit zu großen Teil in den Gebieten wohnen, die zu Lohnklasse A gehören. Dafür, daß sie nun noch eine ganze Strecke mit dem Wagn nach ihrer Arbeitsstätte fahren müssen, werden sie bestraft und bekommen nur Lohnklasse B ausbezahlt. So lang wie die organisatorischen Verhältnisse in Schermbek nicht geändert waren, war die Organisation nicht in der Lage, allem Nachdruck den Wunsch der dortigen Kollegen zu vertreten. Da heben sich aber nun wesentlich geändert hat, wie in diesem Jahre der Arbeitgeberverband den Forderungen der Schermbeker Kollegen Rechnung tragen müssen, wenn alles in schönster Ordnung vor sich gehen soll. Welche Wert sind sehr gut beschäftigt und werfen ansehnliche Gewinne ab. Zudem muß dort Arbeit geleistet werden in einer fürchterlichen Hitze, die wirklich eine andere Beachtung verdient. Es ist zu hoffen gelungen, den Fronten, die bei fast unerschöpflicher Arbeit müssen, einige Vorteile zu verschaffen; aber auch die werden nicht freiwillig gewährt, sondern es bedurfte erst der Stilllegung eines Werkes.

Die Arbeiterchaft ist erwacht und hat sich auf ihre Stärken besonnen. Auch die Reaktionskräfte werden dieses mit in Rechnung stellen und sich in diesem Jahre etwas willfähriger gegenüber den Wünschen der Arbeiterchaft zeigen müssen. Sollte das nicht der Fall sein, werden auch die Kollegen der Dachziegelwerke ihren Mann stellen. Notwendig ist aber, daß trotz des guten Organisationsverhältnisses auch der letzte Mann nach dem Verbandszugeführt wird.

Heran an die Unorganisierten.

Im Bezirk Hagen, in dem 65 Ziegeleien liegen, haben in den letzten Wochen 25 Betriebe zum Teil die Produktion aufgenommen, teilweise die Vorarbeiten begonnen. Später als im Vorjahre, in dem wir einen offenen Winter hatten, schreitet die Kampagne zu beginnen. Bei Vereinbarung des Tarifvertrages und Festlegung der Löhne konnten im vorigen Jahre nicht alle unsere Forderungen durchgesetzt werden. Deshalb muß in diesem Jahre nachgeholt werden, was zu erreichen im Jahre 1927 infolge der noch nicht ausgleichenden Nachverhältnisse nicht möglich war. Was an Forderungen erhoben wurde dem Arbeitgeberverband unterbreitet wird, soll zur gegebenen Zeit mitgeteilt werden. Zunächst haben wir unsere Aufmerksamkeit auf die reißlose Erfassung aller in der Zieglerindustrie beschäftigten Arbeiter zu richten. Nicht wie in den vergangenen Jahren durch unorganisierte Arbeiter auf den Ziegeleibetrieben auszunutzen sein. Gleich zu Beginn der Betriebsaufnahmen müssen die Kollegen finden, die die Werbearbeit für den Arbeitgeber betreiben. Der Grund, weshalb sich die Zieglerarbeiter zusammenschließen müssen, gibt es genug. Was innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft abspielt und die Arbeiterchaft so schwer bestraft, ist für jeden einzelnen Arbeiter nicht so sichtbar, daß es nur eines kräftigen Aufstoßes bedarf, um die unorganisierten Arbeitskollegen für den Verband zu gewinnen. Der Streik ist durch eine die Arbeiterchaft schwer treffende Politik geschildert worden. Syndikats-Trübsal, Verkaufsvereinigungen wetteifern der Festlegung überantworten und nicht zu rechtferdigender Preise. Wenn die Zieglerarbeiter Kampagnearbeiter sind, wurde im vergangenen Winter in so manchem Landesarbeitsamts-Bereich eine dreiwöchentliche Vorzeit für den Bezug von Arbeitslohnunterstützung eingeleitet. Deshalb müssen in diesem Jahre wirklich ausreichende Kampagne-Löhne gefordert werden. Groß wird der Widerstand der reißlos oder doch wenigstens sehr gut organisierten Unternehmer sein. Deshalb Werbearbeit für den Keramischen Bund.

Nicht jeder lassen! Heran an die Organisierten! Bewußt sein uns!

Berichtigung.

In dem Artikel „Friedrich Schott als Dichterkollege“ auf Seite 55 des „K. V.“, ist in der dritten Spalte, neunter Ableitung Zeile, ein Druckfehler enthalten, der sinnenstiftend mit Stadt Bezeichnung muß es heißen Beschneidung der bisherigen außerordentlich hohen Gewinne in der Zementindustrie.

Anträge zum 16. ordentlichen Verbandstag in Hamburg.

Nach der Bekanntmachung des Hauptvorstandes in der Nr. 11 des „Proletariats“ sind die Anträge an den Verbandstag bis spätestens zum 15. Mai an den Hauptvorstand einzureichen. Auf Grund des § 32 Abs. 10 des Verbandsstatutes sind die Anträge im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Entsprechend dieser Bestimmung gibt der Hauptvorstand nachstehend die Beschlüsse der am 19. und 20. Februar 1928 in Hannover tagenden Statutenberatungskommission bekannt:

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Einführung einer Invaliden-Unterstützung. § 20 des Statuts.

Verbandsmitglieder, die arbeitsunfähig und von der Invaliden-Versicherung oder Angestellten-Versicherung für invalid erklärt worden sind, können eine dauernde Invaliden-Unterstützung erhalten.

Die Invaliden-Unterstützung wird nicht gewährt, solange das invalide Mitglied in der Erwerbslosen-Unterstützung des Verbandes oder in der öffentlichen Arbeitslosen- oder Kranken-Versicherung noch nicht ausgetreten ist.

Anträge auf Gewährung von Invaliden-Unterstützung sind von der Zahlstellenleitung nebst Mitgliedsbuch und den erforderlichen Unterlagen dem Hauptvorstand zur Entscheidung einzureichen. Ohne Anweisung des Hauptvorstandes darf Invaliden-Unterstützung nicht zur Auszahlung kommen.

Mitglieder, die aus anderen Verbänden übergetreten sind, die Invaliden-Unterstützung nicht gewähren, müssen die Wartezeiten nach den Bestimmungen unseres Statuts erst erfüllen. Die Höhe der Invaliden-Unterstützung richtet sich nach der Zahl und Höhe der geleisteten Hauptkassen-Vollbeiträge. Sie beträgt pro Monat:

bei 520 Hauptkassen-Vollbeiträgen das 10fache dieses Beitrages	780	12
1040	15	
1300	18	
1560	20	

Die monatliche Invalidenrente beträgt:

Beitrags-wochen	Bei einem Hauptkassen-Vollbeitrag von (in Pfennigen)								
	20	30	40	50	60	70	80	90	100
520	2,-	3,-	4,-	5,-	6,-	7,-	8,-	9,-	10,-
780	2,40	3,60	4,80	6,-	7,20	8,40	9,60	10,80	12,00
1040	3,-	4,50	6,-	7,50	9,-	10,50	12,-	13,50	15,00
1300	3,60	5,40	7,20	9,-	10,80	12,60	14,40	16,20	18,00
1560	4,-	6,-	8,-	10,-	12,-	14,-	16,-	18,-	20,-

Beitrags-wochen	Bei einem Hauptkassen-Vollbeitrag von (in Pfennigen)								
	100	120	140	160	180	200	250	300	350
520	10,-	12,-	14,-	16,-	18,-	20,-	25,-	30,-	35,-
780	12,-	14,40	16,80	19,20	21,60	24,-	30,-	36,-	42,-
1040	15,-	18,-	21,-	24,-	27,-	30,-	37,50	45,-	52,-
1300	18,-	21,60	25,20	28,80	32,40	36,-	45,-	54,-	63,-
1560	20,-	24,-	28,-	32,-	36,-	40,-	50,-	60,-	70,-

(Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1930 in Kraft.)

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Statutenberatung. Zweck des Verbandes. § 2.

Es ist einzufügen: „Gewährung von Invaliden-Unterstützung“.

§ 3.

Unter IV sind die Worte „Geflügelmästereien“ und „Eisfabriken“ zu streichen.

V soll wie folgt lauten:
„Spielwaren, Blumen usw.“

Spielwaren aus Papiermache, Pappe, Zelluloid, Gummi, Stein oder Ton und verwandte Stoffe; Masken und Festartikel aus Papiermache und Pappe; Blumen-, Blätter-, Palmen- und Pufffedernfabrikation, Bettfedernfabriken.“

Eintrittsgeld und Mitgliedsausweis. § 4.

Jedes eintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld zu entrichten, das für männliche 1 RM., für weibliche und jugendliche Mitglieder bis zu 16 Jahren und Lehrlinge 50 Pf. beträgt. Für Heimarbeiter kann das Eintrittsgeld mit Zustimmung des Hauptvorstandes bei männlichen auf 50 Pf., bei weiblichen Mitgliedern auf 25 Pf. festgesetzt werden. Das Eintrittsgeld wird durch eine entsprechende Marke quittiert. Das eintretende Mitglied erhält für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft eine Mitgliedskarte. Nach Ablauf des ersten Mitgliedsjahres wird ein Mitgliedsbuch ausgefüllt. Das Mitgliedsbuch dient als Ausweis über die Mitgliedschaft, wird vom Verband mit einem Umschlag geliefert und bleibt Verbandseigentum.

Es bleibt den Zahlstellen überlassen, von wiederholt eintretenden Mitgliedern ein höheres Eintrittsgeld zu erheben, das durch entsprechende Marken quittiert wird.

Von dem Eintrittsgeld erhält die Hauptkasse 50 Prozent und die Lokalkasse ebenfalls 50 Prozent.

Abertrittsbestimmungen. § 8.

Mitgliedern, die vor ihrem Eintritt einer anderen Gewerkschaft angehört und sich ordnungsmäßig abgemeldet haben, wird die Dauer der Mitgliedschaft in dem seitherigen Verbande auf die bei und geltenden Wartezeiten angerechnet. Wenn die Organisation, welcher der Übertretende angehört, keine Erwerbslosen- oder Invaliden-Unterstützung ge-

währt, dann hat der Übertretende die Wartezeit für den Bezug der Erwerbslosen- und Invaliden-Unterstützung erst durchzumachen.

Mitglieder, die zu einer anderen Organisation übertreten, die Erwerbslosen- und Invaliden-Unterstützung nicht leistet, infolge eines Arbeitswechsels aber wieder in den Verband der Fabrikarbeiter zurückkehren, treten in sämtliche vor dem Übertritt in die andere Organisation in unserem Verbande erworbenen Rechte wieder ein.

Die Beiträge, die das übertretende Mitglied in den Organisationen leistete, denen es vor dem Übertritt zum Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands angehörte, werden gezahlt. Bücher für die in unseren Verband übertretenden Mitglieder werden vom Hauptvorstand angefordert; diesem ist das Buch des Übertretenden nebst ausgefülltem Fragebogen einzuwenden.

Die Bücher für übertretende Personen werden vom Hauptvorstand unentgeltlich verabsolgt.

Beiträge. § 9.

Jedes Mitglied hat wöchentlich einen Beitrag an den Verband zu entrichten; die Quittierung dieses Beitrages erfolgt durch eine vom Hauptvorstand herausgegebene Marke, die in den Mitgliedsausweis einzukleben ist. Der Beitrag zerfällt in einen Hauptkassenbeitrag und einen Lokalkassenbeitrag. Maßgebend für die Höhe des Hauptkassenbeitrages ist der Stundenverdienst, einschl. Akkord- und Prämienverdienst. Der Hauptkassenbeitrag ist ohne jeden Abzug an die Hauptkasse abzuführen; der Lokalkassenbeitrag verbleibt in der Zahlstelle zur Bestreitung der örtlichen Ausgaben.

Die Beitragsleistung wird durch eine einheitliche Marke quittiert, wobei die größere Zahl auf dem Verbandsbeitrag den Hauptkassenbeitrag und die kleinere Zahl den Lokalkassenbeitrag bezeichnet. Für die Berechnung der Unterstützungen kommt nur der Hauptkassenbeitrag in Betracht.

Die wöchentlichen Beiträge sind in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Stundenverdienst	Hauptkasse			Lokalkasse			Gesamtbeitrag		
	Rpfl.	Rpfl.	Rpfl.	Rpfl.	Rpfl.	Rpfl.	Rpfl.	Rpfl.	Rpfl.
von 21 bis 20 Rpfl.	20	10	30	10	10	20	30	15	45
21	30	15	45	15	15	30	45	20	65
31	40	20	60	20	20	40	60	25	85
41	50	25	75	25	25	50	75	30	105
51	60	30	90	30	30	60	90	35	125
61	70	35	105	35	35	70	105	40	145
71	80	40	120	40	40	80	120	45	165
81	90	45	135	45	45	90	135	50	185
91	100	50	150	50	50	100	150	55	205
101	120	60	180	60	60	120	180	65	245
121	140	70	210	70	70	140	210	75	285
141	160	80	240	80	80	160	240	85	325
161	180	90	270	90	90	180	270	95	365
181	200	100	300	100	100	200	300	105	405
201	250	125	375	125	125	250	375	135	510
251	300	150	450	150	150	300	450	165	615

Bei Akkordlohn und Prämien hat die Einreihung in die Beitragsklasse nach dem Stundenverdienst entsprechend der obigen Staffielung zu erfolgen. Für männliche Mitglieder beträgt der Hauptkassenbeitrag mindestens 50 Pf. zuzüglich der Lokalkassebeiträge. Die Hauptbeitragsklassen 20 bis 40 Pf. zuzüglich der Lokalkassebeiträge kommen nur für weibliche und jugendliche Mitglieder in Betracht.

Jugendliche, die als Lehrlinge oder in einem lehrlingsähnlichen Verhältnis beschäftigt werden und keinen Lohn, sondern nur Lehrlingsentschädigung erhalten, zahlen, so lange sie Lehrlingsentschädigung erhalten, einen wöchentlichen Beitrag von 10 Pf. Die so geleisteten Beiträge werden beim Übertritt in die ordentliche Beitragsklasse nach einer Beitragsleistung von mindestens 52 als Vollbeiträge gezählt.

7. Die nach dem Stundenverdienst gestaffelten Beiträge sind Mindestsätze; durch Beschluß der Generalversammlung der Zahlstelle bzw. der Zahlstellenleiter-Konferenz des Gaus können unter Zustimmung der Gausleitung und des Hauptvorstandes höhere Beiträge festgesetzt werden. Die Zahl der Beitragsklassen in einer Zahlstelle ist möglichst zu beschränken. In zusammenhängenden Wirtschaftsgebieten mit gleichartiger Lohngestaltung müssen zwischen den in diesen Gebieten liegenden Zahlstellen gleich hohe Beiträge beschlossen und durchgeführt werden.

8. In besonderen Fällen kann der Hauptvorstand den Zahlstellen die Erhebung eines höheren Lokalkassenbeitrages zur Deckung außerordentlicher Ausgaben gestatten, wenn die nach der Verdiensthöhe gestaffelten Mindestbeiträge erhoben werden.

9. Beim Übergang in eine höhere Beitragsklasse erhalten die Mitglieder, die berechtigt sind, Unterstützung zu beziehen, die Unterstützungen der Beitragsklasse, in der sie 52 Beitragswochen vor dem Unterfallungsfall Vollbeiträge geleistet haben. Beim Übergang in eine niedrigere Beitragsklasse treten die Unterstützungen der niedrigeren Beitragsklasse sofort in Kraft.

In jedem sechsten Jahr ist ein 55. Beitrag zu entrichten.

Ruhen der Beitragspflicht. § 13.

1. Bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit und bei arbeitsunfähigen Kranken kann die Mitgliedschaft durch Leistung eines wöchentlichen Erwerbslosenbeitrages aufrecht erhalten werden, wenn in dieser Zeit Erwerbslosen-Unterstützung nicht bezogen wird. Männliche Mitglieder leisten an die Hauptkasse 10 und an die Lokalkasse 10 Pf.; weibliche Mitglieder und Jugendliche bis zu 16 Jahren leisten an die Hauptkasse 5 und an die Lokalkasse 5 Pf. Erwerbslosenbeitrag.

5. Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft invalide geworden, d. h. auf Grund ihrer körperlichen Beschaffenheit nicht mehr in der Lage sind, ein Drittel des ordentlichen Tage-

gelohn zu verdienen, oder infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes an der Ausübung ihres Berufes oder einer anderen gewerblichen Tätigkeit dauernd oder mit Unterbrechungen sehr oft verhindert sind, sowie Mitglieder, die infolge ihres Verhaltens mit gewisser Regelmäßigkeit erwerbslos sind, haben Invalidenbeiträge zu leisten. Dieser Beitrag beträgt bei männlichen Mitgliedern 10 Pf. für die Hauptkasse und 10 Pf. für die Lokalkasse, bei weiblichen Mitgliedern 5 Pf. für die Hauptkasse und 5 Pf. für die Lokalkasse. Die geleisteten Invalidenbeiträge werden auf alle Unterstützungen — mit Ausnahme der Erwerbslosen-Unterstützung — angerechnet und zu diesem Zweck in ordentliche Beiträge umgerechnet.

Erwerbslosen-Unterstützung. § 10.

An Stelle der Worte „Beiträge“ oder „Wochenbeiträge“ ist überall zu setzen „Hauptkassen-Vollbeiträge“.

Die Erwerbslosen-Unterstützung beträgt:

Beitrags-wochen	Beitrags-wochen	Hauptkassen-Vollbeitrag				Gesamtbeitrag			
		20 Rpfl.	30 Rpfl.	40 Rpfl.	50 Rpfl.	20 Rpfl.	30 Rpfl.	40 Rpfl.	50 Rpfl.
52	30	20	30	40	50	30	40	50	60
104	42	28	42	56	70	42	56	70	84
156	48	32	48	64	80	48	64	80	96
208	54	36	54	72	90	54	72	90	108
260	60	40	60	80	100	60	80	100	120
312	66	44	66	88	110	66	88	110	132
364	72	48	72	96	120	72	96	120	144
416	78	52	78	104	130	78	104	130	156
468	84	56	84	112	140	84	112	140	168
520	90	60	90	120	150	90	120	150	180
572	96	64	96	128	160	96	128	160	192
624	102	68	102	136	170	102	136	170	204
676	108	72	108	144	180	108	144	180	216
728	114	76	114	152	190	114	152	190	228
780	120	80	120	160	200	120	160	200	240

Beitrags-wochen	Beitrags-wochen	Hauptkassen-Vollbeitrag				Gesamtbeitrag			
		60 Rpfl.	70 Rpfl.	80 Rpfl.	90 Rpfl.	60 Rpfl.	70 Rpfl.	80 Rpfl.	90 Rpfl.
52	30	60	70	80	90	30	40	50	60
104	42	84	98	112	126	42	56	70	84
156	48	96	112	128	144	48	64	80	96
208	54	108	126	144	162	54	72	90	108
260	60	120	140	160	180	60	80	100	120
312	66	132	154	176	198	66	88	110	132
364	72	144	168	192	216	72	96	120	144
416	78	156	182	208	234	78	104	130	156
468	84	168	196	224	252	84	112	140	168
520	90	180	210	240	270	90	120	150	180
572	96	192	224	256	288	96	128	160	192
624	102	204	238	272	306	102	136	170	204
676	108	216	252	288	324	108	144	180	216
728	114	228	266	304	342	114	152	190	228
780	120	240	280	320	360	120	160	200	240

Beitrags-wochen	Beitrags-wochen	Hauptkassen-Vollbeitrag				Gesamtbeitrag			
		100 Rpfl.	120 Rpfl.	140 Rpfl.	160 Rpfl.	100 Rpfl.	120 Rpfl.	140 Rpfl.	160 Rpfl.
52	30	100	120	140	160	30	40	50	60
104	42	140	168	196	224	42	56	70	84
156	48	168	204	240	276	48	64	80	96
208	54	180	224	264	300	54	72	90	108
260	60	200	252	304	348	60	80	100	120
312	66	220	280	344	396	66	88	110	132
364	72	240	308	376	432	72	96	120	144
416	78	260	336	408	468	78	104	130	156
468	84	280	364	440	504	84	112	140	168
520	90	300	392	472	540	90	120	150	180
572	96	320	420	504	576	96	128	160	192
624	102	340	448	536	612	102	136	170	204
676	108	360	476	568	648	108	144	180	216
728	114	380	504	600	684	114	152	190	228
780	120	400	532	632	720	120	160	200	240

Beitrags-wochen	Beitrags-wochen	Hauptkassen-Vollbeitrag				Gesamtbeitrag			
		180 Rpfl.	200 Rpfl.	250 Rpfl.	300 Rpfl.	180 Rpfl.	200 Rpfl.	250 Rpfl.	300 Rpfl.
52	30	180	200	250	300	30	40	50	60
104	42	252	280	350	420	42	56	70	84
156	48	288	320	400	480	48	64	80	96
208	54	324	360	450	540	54	72	90	108
260	60	360	400	500	600	60	80	100	120

